

Selbst als Jurist fragt man sich dies heutzutage das ein ums andere Mal. Schließlich gibt es doch das Internet. Das ersetzt die Universitätsbibliothek. Und Google ersetzt Vorlesungen und Examen. Nur lesen muss man können.

Auch wenn dies natürlich nicht ernst gemeint ist, so bekommt man doch schnell den Eindruck, als wäre jedes Mitglied, wenn es um seine Rechte bei Kündigung, Widerruf oder Rücktritt geht, eigentlich auch ein Rechtsexperte. In kaum einer anderen Materie trauen sich Laien so schnell eine eigene – scheinbar fachlich fundierte – Meinung zu, wie in der Juristerei. Selten erlebt man dagegen, dass jemand meint, er könne mit einem Piloten über die korrekte Berechnung des benötigten Flugbenzins oder mit einem Herzchirurgen über die richtige Art, eine OP durchzuführen.

Ist wirklich jeder ein Experte?

Aber wenn es um das grundlegende Verständnis, die Auslegung und Interpretation eines gerichtlichen Urteils geht ist plötzlich jeder ein Experte. Nun soll natürlich die berühmte Kirche im Dorf bleiben, bei einer Streitigkeit aus einem Mitgliedschaftsvertrag geht es schließlich nicht um einen voll besetzten Jumbo, dem der Sprit ausgeht, und auch nicht um eine Herz-OP. Vordergründig mag das sein, aber im übertragenen Sinne geht es für die Studios sehr wohl um den – zumindest finanziellen – Sprit. Und wenn Verträge immer öfter nicht eingehalten werden, riskiert man früher oder später auch Herzschmerzen.

Die Schwierigkeit bei der Anwendbarkeit von – in anderen Verfahren ergangenen – Urteilen, auf den eigenen Fall, liegt in der Vergleichbarkeit der beiden Fälle, der sogenannten Einschlägigkeit. Wann das möglich ist, wie weit bestimmte Urteilsbegründungen übertragbar sind, wann eine analoge Anwendung gerechtfertigt ist, nun, dafür müsste man vielleicht doch Jura studieren.

Das seit letztem Jahr wohl am häufigsten zitierte Urteil, welches nur allzu oft und gerne von Mitgliedern als angebliche Begründung – bzw. anstelle der notwendigen Begründung – eines außerordentlichen Kündigungsrechtes herangezogen wird, ist das Urteil des BGH vom 08.02.2012 (XII ZR 42/10).

die mär
vom bgh urteil vom 8.2.2012 (XII ZR 42/10)
oder: wer braucht schon ein jurastudium?

Worum ging's?

Dem dort entschiedenen Fall lag ein Mitgliedschaftsvertrag mit einer Klausel zugrunde, wonach krankheitsbedingt außerordentlich gekündigt werden konnte. Dies aber nur, wenn die Kündigung u.a. zwei Wochen nach Kenntnis des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes erfolgte. Ebenso sollte der Kündigung ein ärztliches Attest beigefügt werden, in welchem nachvollziehbar die Erkrankungen enthalten sein sollten, die der Nutzung des Leistungsangebots des Studios entgegenstehen.

So weit so gut, oder besser: so schlecht, denn der Fall ging für das Studio verloren. Der BGH befand, dass es zwar grundsätzlich ein berechtigtes Interesse des Studio-Betreibers an der Vorlage eines ärztlichen Attestes bei einer krankheitsbedingten Kündigung gäbe. Damit solle ein Missbrauch des eingeräumten Kündigungsrechtes verhindert werden. Jedoch soll diesem Interesse des Studios bereits durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes gedient sein, aus dem sich ergibt, dass eine sportliche Tätigkeit

des Mitglieds nicht mehr möglich ist. Der BGH sah in dem Interesse des Studios, sich vor unberechtigten Kündigungen – wie z.B. durch nahezu inhaltslose Pauschalatteste – zu schützen, keine Rechtfertigung dafür, von seinen Mitgliedern Angaben über die konkrete Art der Erkrankung fordern zu können. Vielmehr könne grundsätzlich den Angaben eines Arztes in einem Attest Glauben geschenkt werden.

Lesen lohnt sich...

Leider hören nach dieser Passage der Urteilsbegründung viele mit dem Lesen des Urteils auf. Anders lässt sich die häufig doch arg rudimentäre Heranziehung des Urteils für die eigene Sache nicht erklären. Liest man hingegen weiter und ordnet die Begründung des BGH in den – zugegebenermaßen juristischen – Gesamtzusammenhang, dann fällt folgendes auf:

Erstens ging es bei dem zugrunde liegenden Fall u.a. um die Überprüfung einer ganz bestimmten Klausel. Fehlt eine derartige Klauselformulierung in dem eigenen Vertrag, ist eine einfache Übernahme der Argumentation des BGH auf andere Kündigungssachverhalte schon deshalb nicht möglich.

Zweitens – soweit die Urteilsgründe des BGH als grundsätzliche Ausführungen für diese Art von Rechtsstreitigkeiten angesehen werden können – bezieht sich die dort vorgeschriebene Akzeptanz von Attesten nur auf den außergerichtlichen Bereich. Mit anderen Worten: Vorgerichtlich muss sich das Studio damit begnügen, dass sein Interesse an einer genauen Darlegung des Kündigungsgrundes hinter dem Recht auf Privatsphäre des Mitglieds zurückstehen muss. Das Mitglied muss also nicht mehr preisgeben, als ihm sein Arzt attestiert.

Das Beste kommt zum Schluss

Aber: Hat das Studio Zweifel an der Berechtigung der außerordentlichen Kündigung, stellt der BGH klar, dass es dem Studio unbenommen ist, diese Zweifel gerichtlich überprüfen zu lassen. In diesem Fall liegt die Darlegungs- und Beweislast dann eindeutig auf Seiten des Mitglieds.

Das häufig (falsch) zitierte BGH Urteil versagt also weder dem Studio das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung – mit einer simplen Einreichung eines Attestes beim Studio ist der Fall also keineswegs beendet – noch reicht dann ein aussageloses Attest zur Darlegung eines sofortigen Kündigungsrechtes.

Das heißt, wenn ein Studio in einem Gerichtsverfahren klären lässt, was hinter dem Attest wirklich steckt, muss das Mitglied das tatsächliche Vorliegen seines außerordentlichen Kündigungsgrundes vollumfänglich darlegen und beweisen.

Steht übrigens alles in demselben BGH Urteil. Muss man nur lesen.

Die Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung von Fitnessstudios gelegt. Dabei hilft sie den Studios bei der Durchsetzung ihrer Rechte aus den Mitgliedsverträgen, aber auch z.B. in arbeits- oder mietrechtlichen Angelegenheiten.

Rechtsanwaltssozietät Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Spindelstraße 64 • 33604 Bielefeld
Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0 • Fax: - 29
www.rae-wfr.de • Studio-Support@rae-wfr.de

im interview

Dr. Fabian Wehler und Julia Feist

In der vorliegenden Ausgabe der New Tools steigen Sie mit einem für die Branche wichtigen und immer wieder aufkehrenden Thema ein: den Attestkündigungen. Wo liegt die grundlegende Problematik dieser Kündigungen?

Dr. Fabian Wehler (FW): Nun, die Studios sehen sich immer wieder mit zahlreichen undifferenzierten Attesten konfrontiert, nach denen das Mitglied pauschal zu keinerlei sportlichen Aktivitäten mehr fähig sein soll. Das Mitglied legt dem Studio das Attest vor und meint dann, der außerordentlichen Kündigung stünde nun nichts mehr im Weg. Dass die Rechtsprechung aber relativ hohe Anforderungen an die Wirksamkeit einer solchen außerordentlichen Kündigung stellt, wissen die Mitglieder in der Regel nicht. Rein rechtlich ist eine außerordentliche Kündigung aber die ultima ratio.

Julia Feist (JF): Im Ergebnis kollidieren hier das Überprüfungs- und Informationsinteresse des Studios mit dem Interesse des Mitglieds, keine medizinischen Details preisgeben zu wollen. Für das Mitglied sieht das dann schnell so aus, als würde auf die eigene Situation keine Rücksicht genommen. Unsere Aufgabe ist aber zu prüfen, ob das Studio einen Anspruch auf

eine weitergehende Zahlung hat, oder aber das Mitglied aus dem Vertrag zu entlassen ist.

Und das BGH Urteil vom 08.02.2012...

FW: ...passt da genau hinein. Es erschien uns wichtig, einmal klarzustellen, dass dieses Urteil nichts ist, was die Studios fürchten müssen. Denn der BGH bestätigt in manchen Bereichen seiner Urteilsbegründung z.B. nur alte Beweisregeln des zivilen Prozessrechts. Da er dies aber differenziert tut, verleitet das offensichtlich Mitglieder wie gegnerische Anwälte dazu, nur gewisse Teile der Urteilsgründe aufzunehmen und für die eigene Argumentation zu verwenden.

Sie schreiben, dass dieses BGH Urteil häufig zitiert wird? Woher wissen Sie das?

JF: Unsere Rechtsanwaltssozietät hat einen ihrer Schwerpunkte auf die rechtliche Betreuung und Beratung von Fitnessstudios und Freizeitanlagen im Verhältnis zu deren Mitgliedern gelegt. Dabei vertreten Dr. Wehler und ich inzwischen nahezu bundesweit Studios der unterschiedlichsten Größenordnung. Und bei den zahlreichen attestbedingten Kündigungen taucht halt immer wieder dieses Urteil auf.

Und wie sieht so eine Betreuung der Studios konkret aus?

FW: Wir beraten die Studios in allen rechtlichen Angelegenheiten rund um das Verhältnis zwischen Studio und Mitglied. Meistens dreht es sich dabei um die Mitgliederverträge und vorzeitige Beendigungswünsche wie Umzug, Schwangerschaft, Rücktritt, Widerruf oder eben Erkrankungen. Im Ergebnis geht es um die Durchsetzung der Rechte des Studios, notfalls auch vor Gericht.

JF: Darüber hinaus bieten wir den Studios auch eine Überprüfung der Mitgliedschaftsverträge auf unwirksame Klauseln an, stellen Musterunterlagen zur Verfügung oder kommen für eine Mitarbeiterschulung ins Studio. Ebenso bieten wir auch ein Anwaltsinkasso an.

Wir danken Ihnen für das Gespräch und freuen uns auf die nächsten Beiträge!

